



VERTRAG

über die Kooperation zum Kinderschutz

zwischen

der **xxx** in xxx

sowie der **xxx** als **Schulträger**

und dem **Träger der öffentlichen Jugendhilfe**



PRÄAMBEL

Sowohl für die Schulen als auch für die öffentlichen wie freien Träger der Jugendhilfe besteht der gesetzliche Auftrag, jedem Hinweis von Kindeswohlgefährdung nachzugehen. (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW bzw. § 8a SGB VIII) Dabei sind beide Seiten darauf angewiesen, im Sinne eines präventiven wie ggf. notwendig werdenden akuten Handelns miteinander zu kooperieren.

Dieser Vertrag beschreibt in Form einer Kooperationsvereinbarung fachliche Standards und Verfahrensabläufe in der Kooperation zwischen Schulen (Primarstufe) und Jugendämtern (öffentlicher Träger der Jugendhilfe) im Umgang mit Anzeichen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung.

Die im Vertrag genannten Standards und Verfahrensabläufe sind verbindliche Grundlage für die Arbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen.

Die Leitungen der im Vertrag genannten Institutionen verpflichten sich, für die Einhaltung der Standards und Verfahrensabläufe Sorge zu tragen und dabei die spezifischen Anforderungen an den Schutz von Kindern mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Sowohl die Grundschulen als auch die Förderschulen (mit ihren Primarstufen) sind in komplexe innerschulische Arbeitsbezüge eingebunden, die auch in Fragen des Kinderschutzes zu berücksichtigen sind. So ergeben sich für die Grundschulen inhaltliche Überschneidungen bei Fragen des Krisenmanagements bis hin zur Fortbildung der Lehrkräfte (Beispiel: Fortbildung der Beratungslehrkräfte). Daher erklären das Schulamt für den Kreis Borken wie auch die Regionale Schulberatungsstelle des Kreises Borken ihre ausdrückliche Bereitschaft, diesen Kooperationsvertrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv zu unterstützen.

Zum Schulbetrieb an den Grund- und Förderschulen gehören auch außerunterrichtliche Angebote wie die Offene Ganztagschule (OGS), die verlässliche Halbtagschule und/oder die Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn. Weiterhin wirken sozialpädagogische Fachkräfte und Fachkräfte anderer Professionen an den Grund- und Förderschulen im Rahmen der Schulsozialarbeit, der sozialpädagogischen Begleitung in der Schuleingangsphase und/oder der Arbeit in multiprofessionellen Teams im gemeinsamen Lernen mit. Die Schulleitung ist auch in diesen Fragen Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Personen (§ 59 (2) SchulG).

Sofern es sich bei dem Anstellungsträger des außerunterrichtlichen Personals um einen freien Träger der Jugendhilfe oder einen anderen außerschulischen Träger handelt, nimmt dieser die Dienst- und Fachaufsicht über diese Fachkräfte wahr. (siehe Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen...“ BASS 12 - 63, Abs. 7.5.) Darüber hinaus sind daher ergänzende Regelungen zwischen dem Schulträger und dem Träger außerunterrichtlicher Angebote notwendig, die die Zusammenarbeit regeln.



§ 1 ZIELGRUPPE

Dieser Kooperationsvertrag beschreibt Aufgaben von Schule und Jugendhilfe, die sich beziehen auf:

- Kinder an Grundschulen und Förderschulen (Primarstufe) sowie
- Eltern und/bzw. sonstige Erziehungsberechtigte dieser Kinder.

Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine Erhöhung des Kinderschutzes immer nur unter Berücksichtigung des familiären und sozialen Umfeldes des Kindes erfolgen kann (systemischer Ansatz).

Dies ergibt sich auch aus der Definition des Begriffs Kindeswohlgefährdung (s. § 3).

§ 2 RAHMENBEDINGUNGEN

Dieser Kooperationsvertrag ist ein Baustein in einer Reihe von Maßnahmen, die sich direkt oder indirekt mit dem Thema Kindeswohlgefährdung befassen. Im schulischen Bereich ist der Kooperationsvertrag im Kontext eines schulischen Beratungskonzeptes und der schulischen Schutzkonzepte zu sehen. Die Beratungslehrerfortbildung befasst sich daher auch mit Fragen der Kindeswohlgefährdung.

In der Jugendhilfe existieren bereits Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den freien Trägern der Jugendhilfe entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII. (*Anlage 2*) Die schulischen Fachkräfte (Lehrpersonal, Schulleitungen) haben gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung bei der Einschätzung der Gefährdungssituation durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. (vgl. § 8b SGB VIII)

Der Kooperationsvertrag baut ausdrücklich auf diesen Entwicklungen auf. Die bestehenden Vereinbarungen werden durch diesen Vertrag nicht ersetzt.

§ 3 DEFINITION KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn das Handeln oder das Unterlassen eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes körperlich, seelisch und/oder geistig erheblich beeinträchtigt.

Zur Qualifizierung der Einschätzung, ob von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist, müssen auch im schulischen Bereich die gemachten Beobachtungen abgeglichen werden mit Indikatoren, die aus fachlicher Sicht eine Aussagekraft besitzen. Hinweise auf mögliche Gefährdungspotenziale bietet dazu der Indikatorenkatalog im Anhang des Vertrages. Aufgabe dieses Instruments ist es, die Aufmerksamkeit auf verschiedene Bereiche zu fokussieren und die Beobachtungen strukturiert zu erfassen. (*Anlage 3*)



Wo möglich sollte auch von einer kurzfristigen anonymisierten Fallberatung durch das Jugendamt Gebrauch gemacht werden, um zu einer Abschätzung des Gefährdungspotenzials zu gelangen.

§ 4 MASSNAHMEN BEI GEFAHR FÜR DAS KINDESWOHL

(1) Bei einer Kindeswohlgefährdung bzw. einem Verdacht hierauf stehen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen folgende Maßnahmen zur Verfügung:

1. Erarbeitung einer Erziehungsvereinbarung mit den Eltern/Erziehungsberechtigten in Fällen, in denen keine dringende Gefahr für das Kindeswohl vorliegt
2. Einschaltung des Jugendamtes in Fällen, in denen die Erziehungsvereinbarung nicht eingehalten wird und/oder als nicht ausreichend erscheint
3. **Sofortige Einschaltung** des Jugendamtes in Fällen, in denen eine **dringende** Gefahr für das Wohl des Kindes vorliegt

(2) In allen Fällen sind entsprechend besetzte Fallkonferenzen durchzuführen.

§ 5 FALLKONFERENZEN

(1) Fallkonferenzen haben die Aufgabe ausgehend von den vorhandenen Informationen:

1. das aktuelle Gefährdungsrisiko einzuschätzen
2. gemeinsam über die Situation des Kindes zu beraten
3. die weitere Vorgehensweise festzulegen

(2) Beteiligt an der Fallkonferenz sind in Fällen, in denen eine dringende Gefahr für das Kindeswohl vorliegt, Vertreter des Jugendamtes und der Schule. Beteiligt an den Fallkonferenzen im Zuge der Erarbeitung oder der Evaluation der Erziehungsvereinbarung sind Vertreter der Schule (siehe § 6). Das Jugendamt kann bei Bedarf einbezogen werden.

(3) Jugendamt und Schule informieren einander innerhalb der Fristen, die in der Fallkonferenz vereinbart wurden, über erfolgte Maßnahmen und deren Erfolg.

§ 6 VERFAHRENSABLAUF

(1) Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls und die Auswirkungen von in der Schule sichtbar werdenden Erziehungsproblemen lassen sich oft nicht klar abgrenzen. In der Schule sind die Verantwortlichkeiten für die Einleitung und Überwachung der Erziehungsvereinbarungen klar geregelt. Beteiligt werden nicht nur die Lehrkräfte, sondern auch die Betreuungskräfte der OGS und/oder VHT falls das Kind an Betreuungsmaßnahmen teilnimmt. Die Schulleitung ist zu informieren. Der gesamte Vorgang ist zu dokumentieren.



Beteiligt werden nicht nur die Lehrkräfte, sondern auch alle sozialpädagogischen Fachkräfte, die an der Schule tätig sind und im Rahmen ihrer Tätigkeit Bezug zum Kind haben (z.B. Fachkräfte OGS /VHT, der Schulsozialarbeit, in der Schuleingangsphase, in Multiprofessionellen Teams).

Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind von der Schule - sofern es dem Schutz des Kindes nicht entgegensteht – in den Hilfeprozess einzubeziehen.

Die Kinder werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand ebenfalls miteinbezogen.

- (2) Bei Beratungsbedarf bezüglich der Einschätzung des Gefährdungsrisikos besteht die Möglichkeit, eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Prozessberatung in Anspruch zu nehmen. (§4 Abs. 2 KKG)
- (3) Liegt keine akute Gefahr für das Wohl des Kindes vor, hat die Schule zunächst darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten ihre Aufgaben wahrnehmen. Die Schule beruft eine Fallkonferenz ein. Entsprechend § 42 (5) SchulG trifft die Schule mit den Eltern eine Erziehungsvereinbarung. Die Erziehungsvereinbarung mit den Eltern soll konkret, zeitlich befristet und mit einer Überprüfung verbunden sein (§4 Abs. 1 Pkt.2).

Sofern die mit der Erziehungsvereinbarung verbundenen Maßnahmen nicht ausreichend erscheinen, um eine Verbesserung der Situation des Kindes zu gewährleisten, beruft die Schule eine Fallkonferenz ein, an der Vertreter des Jugendamtes beratend teilnehmen können. Die Eltern sind hierüber zu informieren, sofern dies dem Schutz des Kindes nicht entgegensteht. Sofern dies von den Eltern nicht erwünscht ist, besteht die Möglichkeit der anonymen Fallberatung.

- (4) Stellen die kenntnisnehmenden Personen und die Schulleitung Anzeichen für eine akute Kindeswohlgefährdung fest, die eine sofortige Einschaltung des (zuständigen) Jugendamtes erfordert, geschieht dies unmittelbar (§ 4 Abs. 1Pkt.3) an die in der Anlage aufgeführte Kontaktstelle des Jugendamtes. Die Information an das Jugendamt erfolgt durch die Schulleitung oder eine ausdrücklich von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft. Im Verfahren ist sichergestellt, dass die Schulleitung Kenntnis von dem Vorgang hat. Die Schule stellt mit der Meldung dem Jugendamt die erforderlichen Unterlagen (Anlagen 4,6) zur Verfügung. Das Jugendamt führt zeitnah eine Gefährdungseinschätzung durch und veranlasst ggf. weitere Maßnahmen (§ 8a SGB VIII)
- (5) Sofern die Schule das Jugendamt informiert hat, erhält sie zeitnah eine Eingangsbestätigung der Meldung sowie eine Rückmeldung darüber, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestätigt sieht oder nicht. Das Jugendamt teilt auch mit, ob es tätig geworden ist oder nicht. Weitere Informationen können vom Jugendamt aus Datenschutzgründen nicht gegeben werden.
- (6) Sollten nach einer Meldung der Schule- auch wenn keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde- weitere Hilfen eingeleitet werden, können Vertreter der Schule an Hilfeplankonferenzen gem. § 36 SGB VIII – sofern erforderlich und von den Erziehungsberechtigten akzeptiert teilnehmen.



§ 7 EINBEZIEHUNG DER ELTERN/ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN UND DER KINDER

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind von der Schule – sofern es dem Schutz des Kindes nicht entgegensteht – in den Hilfeprozess einzubeziehen.
- (2) Die Kinder werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand ebenfalls mit einbezogen.

§ 8 DOKUMENTATION

Die in diesem Vertrag dargestellten Verfahrensabläufe bilden den verbindlichen Rahmen für die Kooperation zwischen den Beteiligten. Die Verwendung der Formulare (*Anlagen*) ist verpflichtend. Damit wird sichergestellt, dass trotz der komplexen Sachverhalte Informationen übersichtlich fließen.

Zur Erfassung der beobachteten Gefährdungen als auch der daraus resultierenden schulischen Maßnahmen wird der Dokumentationsbogen (*Anlage 6*) verwendet. Der Dokumentationsbogen wird von der Schule ausgefüllt und von der Schulleitung, der Klassenlehrkraft und - falls das Kind in der Betreuung ist - von der Koordinatorin /dem Koordinator der OGS/VHT unterzeichnet.

Als Arbeitshilfe ist dem Vertrag ein Ablaufdiagramm (*Anlage 8*) beigelegt. Dieses kennzeichnet auch, wann welches Formular zum Einsatz kommt.

§ 9 DATENSCHUTZ

Die Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung und -nutzung erfolgen auf der Grundlage der §§ 61 – 65 SGB-VIII sowie der einschlägigen schulgesetzlichen Bestimmungen gem. § 120 SchulG (*Anlage 2*).



§ 10 GÜLTIGKEIT DES VERTRAGES

Dieser Vertrag tritt an Stelle des bestehenden Vertrages vom ... über die Kooperation zum Kinderschutz.

Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer eines Schuljahres und wird automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, sofern nicht eine Vertragsseite drei Monate vor Vertragsablauf (31. Juli des Kalenderjahres) den Vertrag kündigt.

Borken/Stadt X, den

für die Schule

für den Schulträger

Schulleiter/in

BM Stadt/Gemeinde XY

für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Kreisdirektor Kreis Borken

Zustimmende Kenntnisnahme:

Träger OGS

Träger Über-Mittag-Betreuung

Träger Schulsozialarbeit